

Artenschutzrechtliche Potentialanalyse

Bauvorhaben Ecke Karlsruher Straße /
Pforzheimer Straße

Stadt Ettlingen

Auftraggeber: AXIS DEVELOPMENT GMBH&Co.KG
 Amalienstraße 28
 76133 Karlsruhe

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
 INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

 Kalliwodastraße 3
 76185 Karlsruhe
 Telefon: 0721 - 9379386
 Telefax: 0721 - 9379438
 E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologe)

Karlsruhe, 27. September 2022

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Inhalt..... | 2 |
| 1 Einleitung..... | 3 |
| 2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung..... | 4 |
| 3 Untersuchungsmethoden | 5 |
| 4 Ergebnisse | 5 |
| 4.1 Biotypen und artenschutzrelevante Strukturen im Planungsgebiet..... | 5 |
| 4.2 Biotypen und artenschutzrelevante Strukturen in der näheren Umgebung | 7 |
| 5 Artenschutzrechtliche Prüfung | 9 |
| 5.1 Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG] | 9 |
| 5.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG] | 9 |
| 5.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG] | 10 |
| 6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen..... | 10 |
| 6.1.1 Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden im Winter | 10 |
| 6.1.2 Vogelfreundliche Außenfassaden | 10 |
| 6.1.3 Vogelfreundliche Gestaltung des Planungsgebiets | 11 |
| 7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung..... | 11 |
| 8 Literatur und Arbeitsgrundlagen | 12 |

1 Einleitung

Die AXIS DEVELOPMENT GMBH&CO.KG, Karlsruhe, plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Grundstücke an der Karlsruher Straße 2-6 und der Pforzheimer Straße 3 in Ettlingen. Geplant sind der Abriss der bestehenden Gebäude an der Karlsruher Straße 2-6 und der Neubau eines drei- bis fünfstöckigen Wohn- und Geschäftshauses. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 617, 618/5 und 618/2. Bauliche Veränderungen sind auf den Flurstücken Nr. 617 und 618/5 geplant.

Da im Planungsgebiet möglicherweise artenschutzrelevante Habitatstrukturen vorhanden sind, ist zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind. Möglicherweise betroffen sind besonders und streng geschützte Arten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel.

Am 18. Februar 2021 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, vom Planungsbüro SCHÖFFLER.STADTPLANER.ARCHITEKTEN, Karlsruhe, mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Planungsgebiet beauftragt.

Die Erfassung der Biotoptypen und ihre Bewertung als Habitatstrukturen für besonders und streng geschützte Arten erfolgte durch Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologie).

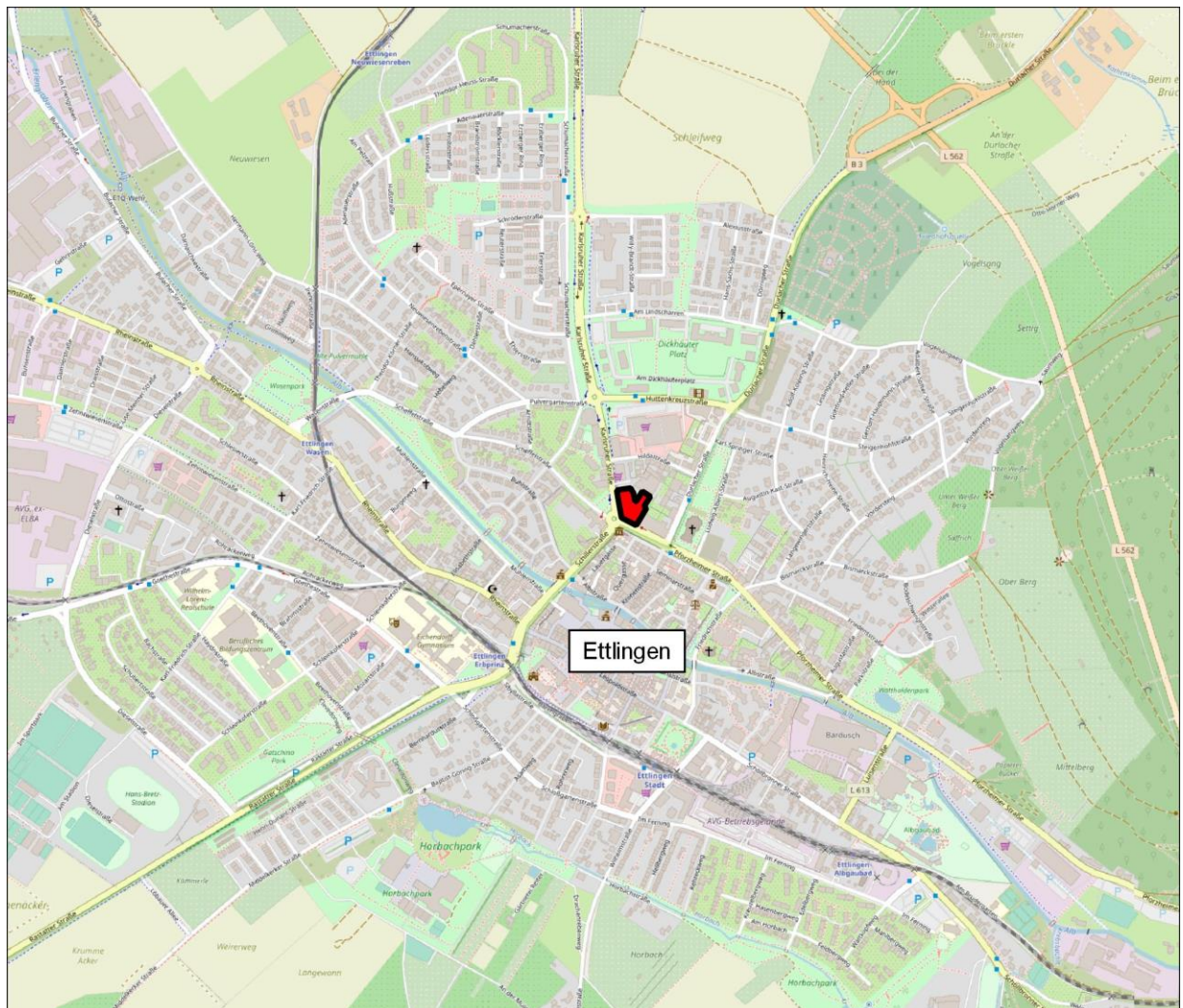


Abbildung 1: Lage des B-Plan-Gebiets, Maßstab 1:15.000 (Kartengrundlage: Openstreetmap 2021)

2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]“

3 Untersuchungsverfahren

Eine Übersichtsbegehung des Planungsgebiets erfolgte am 29. März 2021. Bei der Begehung wurden die Biotoptypen im Planungsgebiet auf der Grundlage des Datenschlüssels der Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg (LUBW 2018) im Maßstab 1:500 erfasst. Der auf dem Flurstück 618/2 liegende Bereich des B-Plan-Gebiets wurde lediglich von außerhalb begutachtet, da er außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs liegt und nicht zugänglich war.

Am 30. April 2021 erfolgte eine Begutachtung der Gebäudebereiche im Eingriffsbereich (Flurstücke 617 und 618/5), die potentiell als Bruthabitate für Vögel und als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind.

Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen im Planungsgebiet und seiner direkten Umgebung wurde abgeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind und durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden könnten.

4 Ergebnisse

4.1 Biotoptypen und artenschutzrelevante Strukturen im Planungsgebiet

Biotoptypen

Das Planungsgebiet ist zum größten Teil bebaut oder versiegelt (Abbildung 2). Rund 47 % (ca. 1.800 m²) des etwa 3.800 m² großen Gebiets sind von Gebäuden bestanden, rund 23 % (ca. 860 m²) sind gepflastert und rund 10 % (ca. 370 m²) sind asphaltiert. Damit sind rund 80 % des Planungsgebiets bebaut oder versiegelt. Die gepflasterte Fläche weist in geringem Umfang Vegetation zwischen den Pflasterfugen auf. Gebäude im Planungsgebiet sind:

- Ein altes Wohnhaus im Westen sowie ein Komplex aus einem kleinen Wohnhaus mit daran angrenzender kleiner Scheune im Osten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 2. Das alte Wohnhaus weist keine von außen sichtbaren Lücken oder Spalten auf. Die Gebäude im Osten des Grundstücks weisen Ritzen und Spalten auf, durch die Vögel und Fledermäuse ein- und ausfliegen können. Eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Fledermäuse sowie Höhlen- und Halbhöhlenbrüter kann daher nicht ausgeschlossen werden.
- Ein Wohn- und Geschäftshaus an der Karlsruher 4, bestehend aus einem Geschäftsbereich (ehemalige Europcar-Filiale) im Westen und einem Wohnbereich im Osten. An das Wohnhaus angebaut ist ein Schuppen mit Vordach. Als Einfluglöcher für Fledermäuse und Vögel geeignete Ritzen und Spalten fehlen weitgehend. Lediglich dort, wo im südlichen Gebäudebereich der Dachstuhl auf dem Mauerwerk aufliegt, sind möglicherweise in geringem Umfang Einflugmöglichkeiten vorhanden.
- Ein Wohnhaus mit Nebengebäuden (Garage und Schuppen) an der Karlsruher Straße 6. Die Gebäude weisen keine sichtbaren Ritzen oder Spalten auf, sind aber stellenweise dicht von Efeu bewachsen.
- Eine alte Scheune mit Nebengebäuden und Vordächern auf Flurstück 618/2 an der Pforzheimer Straße 3. Die Scheune besteht aus Natursteinen und ist zum Teil verputzt. Sie weist zahlreiche Ritzen und Spalten auf, die als Einflugöffnungen für Gebäudefledermäuse und Gebäudebrüter geeignet sind.
- Wohngebäude und ein Weinhandel südlich der Scheune an der Pforzheimer Straße 3. Diese Gebäude weisen keine von außen sichtbaren Höhlen oder Spalten auf, die sich als Einflugöffnungen für Vögel oder Fledermäuse eignen.

Weitere Biotoptypen im Planungsgebiet sind Gärten, ein Zierrasen, kleine Grünflächen, zwei Einzelbäume und im Planungsgebiet verteilten Vielschnitthecken.

Der Zierrasen liegt im Nordwesten der Karlsruher Straße 2 (Flurstück 618/5). Er ist artenarm und wird aufgebaut von wenigen, weit verbreiteten Arten. Dominant sind Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra*). Ein Teil der Rasenfläche ist bestanden von alten Autos.

Eine große Gartenfläche nimmt die nördliche Hälfte des Grundstücks an der Pforzheimer Straße 3 ein (Flurstück 618/2). Der Garten besteht zum größten Teil aus einer Rasenfläche. Eingestreut vorhanden sind einzelne Beete mit kleinen Beersträuchern. Randbereiche des Gartens werden als Lagerplatz für Holz und Dachziegel genutzt. Ruderalarten nehmen einen hohen Anteil an der Rasenfläche ein, z.B. Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*), Behaartes Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*) und Purpur-Taubnessel (*Lamium purpureum*).

Weiter kleinen Gartenflächen liegen im Südwesten der Karlsruher Straße 2. Sie sind verwildert und bewachsen von Efeu (*Hedera helix*), Kleinem Immergrün (*Vinca minor*) und Garten-Tulpe (*Tulipa gesneriana*). Ebenfalls vorhanden sind kleine Einzelsträucher und Hecken.

Die kleinen Grünflächen liegen im Westen der Karlsruher Straße 4 (Flurstück 617). Sie werden aufgebaut von einer immergrünen Cotoneaster-Art (*Cotoneaster spec.*). Die Wuchshöhe der Pflanzen beträgt rund 80 cm. Sie werden regelmäßig zurückgeschnitten. Die Vielschnitthecken werden aufgebaut von zum Teil immergrünen Laub- und Nadelgehölzen, z.B. Lebensbaum (*Thuja spec.*), Forsythie (*Forsythia spec.*), Cotoneaster (*Cotoneaster spec.*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Efeu.

Die beiden Einzelbäume wachsen auf dem Grundstück der Karlsruher Straße 2. Es handelt es sich um zwei große, alte Fichten (*Picea spec.*) mit Stammdurchmessern von 50 bzw. 70 cm in einem Meter Höhe. Die Bäume sind gesund und vital. Vom Boden aus sichtbare Höhlen oder Spalten sind nicht vorhanden.

Artenschutzrelevante Strukturen

Gebäude, an denen Ritzen oder Spalten vorhanden sind, eignen sich prinzipiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sowie für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Geeignete Öffnungen finden sich an den Gebäuden im Osten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 2 sowie in geringem Umfang an der Ostseite des Gebäudes an der Karlsruher Straße 4. Zahlreiche prinzipiell als Einfluglöcher für Vögel und Fledermäuse geeignete Öffnungen vorhanden sind an der alten Scheune an der Pforzheimer Straße 3. Im Zuge der Begehung vom 29. März 2021 wurden keine Ein- oder ausfliegenden Vögel an den Gebäuden des Planungsgebiets beobachtet.

Am 30. April 2021 wurden die Innenbereiche der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Bereiche der Gebäude an der Karlsruher Straße 2 und 4 auf Spuren einer Nutzung durch besonders oder streng geschützte Arten hin abgesucht. Dies erfolgte mithilfe einer Leiter und einer Taschenlampe durch vorhandene Fenster und sonstige Öffnungen. Ein Begehen der Gebäude war nicht möglich. Im Zuge der Begehung wurden keine brütenden Vögel an oder in den Gebäuden des Planungsgebiets festgestellt. In einem Gebäudeteil im Südosten der Karlsruher Straße 2 wurde hinter einem hölzernen Verschlag ein altes Vogelnest aus einem Vorjahr festgestellt. Der Größe und Form nach zu urteilen handelt es sich möglicherweise um das Nest einer Amsel (*Turdus merula*) oder eines Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*).

Nicht abgesucht wurden die geeigneten Bereiche der Gebäude an der Pforzheimer Straße 3, da diese zum einen nicht zugänglich sind und zum anderen keine Baumaßnahmen in diesem Bereich des Planungsgebiets geplant sind.

Die Gehölze im Planungsgebiet sind potentiell geeignet als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für kronen- und heckenbrütende Vogelarten. Den kleinen, häufig in Form geschnittenen Hecken und Grünflächen kommt diesbezüglich eine geringe Bedeutung zu. Höher ist die Bedeutung der beiden großen Nadelbäume an der Karlsruher Straße 2. Im Zuge der Begehung vom 29. März 2021 wurden keine brütenden oder Nester bauenden Vögel in den Gehölzbeständen des Planungsgebiets beobachtet. Nester aus früheren Brutsaisons wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Der Garten an der Pforzheimer Straße 3 nördlich der Gebäude ist prinzipiell geeignet als Lebensraum für Zaun- und Mauereidechse (*Lacerta agilis*, *Podarcis muralis*). Aufgrund der isolierten Lage des Gebiets innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereichs ist deren Vorkommen aber unwahrscheinlich.

4.2 Biotoptypen und artenschutzrelevante Strukturen in der näheren Umgebung

An der südlichen Gebäudefassade des „Zoo & Co.“-Gebäudes nordöstlich des Planungsgebiets (Karlsruher Straße 10a) finden sich zwischen Hauswand und Dach zahlreiche Spalten, in denen zum Zeitpunkt der Begehung eine Kolonie Feldsperlinge (*Passer montanus*) nistete. Nördlich angrenzend an das Planungsgebiet, auf dem Parkplatz des „Zoo & Co.“-Marktes, befindet sich eine Baumreihe aus jungem Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*). Diese Bäume sind prinzipiell geeignet als Bruthabitate für kronenbrütende Vogelarten. Brütende Vögel oder Nester aus den Vorjahren wurden nicht festgestellt. Eine Nutzung ist zudem sehr unwahrscheinlich aufgrund der Störung durch den angrenzenden, stark frequentierten Parkplatz.

Westlich und südlich an das Gebiet grenzen mit der Karlsruher Straße und der Pforzheimer Straße zwei stark frequentierte Hauptstraßen an.

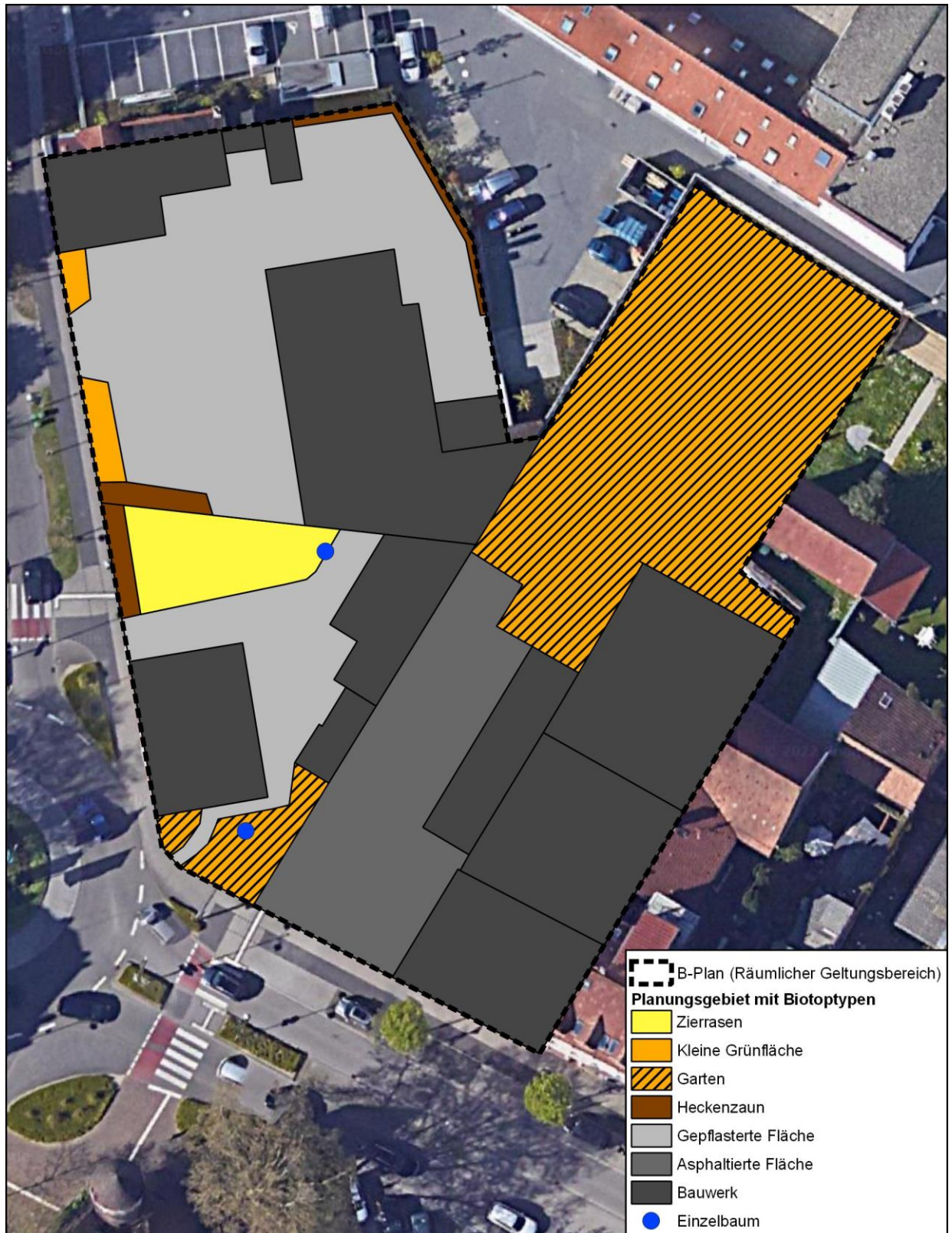


Abbildung 2: Bestandsplan, Maßstab 1:500 (Kartengrundlage: Google Satellite 2022)

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Vögel: Werden Gehölze oder Gebäude mit besetzten Vogelnestern entfernt, kann es zur Tötung von Jungvögeln oder zur Zerstörung von Gelegen kommen. Die Auslösung des Verbotstatbestands kann vermieden werden, indem Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden. Während der Brut- und Aufzuchtzeit dürfen Gebäude nur dann abgerissen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Vögel in ihnen brüten. Dies ist vor Beginn der Abrisszeiten zu kontrollieren.

Um eine unbeabsichtigte Tötung von Vögeln während der Betriebsphase zu vermeiden (Vogelschlag an Glasscheiben), sollten die Außenfassaden der Gebäude im Planungsgebiet vogelfreundlich gestaltet werden.

Fledermäuse: Ein Teil der Gebäude im Planungsgebiet weist potentiell als Quartiere für Fledermäuse geeignete Strukturen auf. Ob diese von Fledermäusen genutzt werden und bei einem Abriss die Gefahr ihrer Tötung besteht, kann ohne vertiefte Untersuchungen nicht abschließend beurteilt werden.

Reptilien: Von einer Tötung von Reptilien im Zuge der geplanten Baumaßnahmen ist aktuell nicht auszugehen, da keine Eingriffe im Bereich potentiell geeigneter Habitatstrukturen geplant sind. Sofern Baumaßnahmen im Bereich des Gartens an der Pforzheimer Straße 3 geplant werden, muss dieser zuvor auf das Vorkommen von Reptilien hin untersucht werden.

5.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Vögel: Das Planungsgebiet liegt im Innenstadtgebiet von Ettlingen. Südlich und westlich grenzen stark befahrene Hauptverkehrsstraßen an. Aufgrund der damit verbundenen Geräuschkulisse ist davon auszugehen, dass hier überwiegend häufige, weit verbreitete Arten des Siedlungsbereichs anzutreffen sind. Diese sind als Kulturfolger in der Regel wenig störungsempfindlich und gelten überwiegend als wenig lärmempfindlich (GARNIEL & al. 2010). Es wird davon ausgegangen, dass sich die Lärmbelastung im Planungsgebiet durch Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich erhöht.

Von einer erheblichen Störung, das heißt einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der im Umfeld des Planungsgebiets vorkommenden Arten, ist nicht auszugehen. Auch von einer erheblichen Störung der Sperlingskolonie an der Gebäudefassade des „Zoo & Co.“ (Karlsruher Straße 10a) ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: Ob durch das Bauvorhaben die Gefahr der erheblichen Störung von Fledermäusen besteht, kann ohne vertiefte Untersuchungen nicht abschließend beurteilt werden.

Reptilien: Von einer über die Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehenden erheblichen Störung von Reptilien im Zuge der geplanten Baumaßnahmen ist nicht auszugehen.

5.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Vögel: Im Rahmen der beiden Begehungen am 29. März und am 30. April 2021 wurden brütende Vögel lediglich außerhalb des Planungsgebiets an der Gebäudefassade des „Zoo & Co.“ (Karlsruher Straße 10a) beobachtet. Im Planungsgebiet selbst wurden keine brütenden oder Nester bauenden Vögel beobachtet. In einem Gebäude an der Karlsruher Straße 2 wurde ein altes, in diesem Jahr nicht besetztes Vogelneest festgestellt.

Nicht abschließend beurteilt werden kann die Nutzung der alten Scheunen an der Pforzheimer Straße 3 als Bruthabitat durch Vögel. Das Gebäude ist nach derzeitigem Planungsstand nicht von den geplanten Baumaßnahmen betroffen und liegt außerhalb des Eingriffsbereichs. Es war im Zuge der Untersuchungen nicht zugänglich.

Potentiell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Kronen- und Heckenbrüter sind im Planungsgebiet in geringem Umfang vorhanden. Durch die Rodung der Gehölze und den Abriss der Gebäude im Planungsgebiet werden daher potentiell geeignete, aber aktuell nicht genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zerstört. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand durch die Entfernung der Gehölze und Gebäude im Planungsgebiet nicht erfüllt wird.

Um den Verbotstatbestand soweit wie möglich auszuschließen, sollte ein möglichst großer Bereich des Planungsgebiets im Zuge der Neubebauung begrünt und mit Gehölzen bepflanzt werden. In die geplanten Gebäude sollten Niststeine integriert werden, um Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter zu schaffen.

Fledermäuse: Ein Teil der Gebäude im Planungsgebiet weist potentiell als Quartiere für Fledermäuse geeignete Strukturen auf. Ob diese von Fledermäusen genutzt werden und ob durch ihren Abriss Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört würden, kann ohne vertiefte Untersuchungen nicht abschließend beurteilt werden.

Reptilien: Von der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien im Zuge der geplanten Baumaßnahmen ist aktuell nicht auszugehen, da keine Eingriffe im Bereich möglicher Lebensstätten geplant sind. Sofern Baumaßnahmen im Bereich des Gartens an der Pforzheimer Straße 3 geplant werden, muss dieser zuvor auf das Vorkommen von Reptilien hin untersucht werden.

6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

6.1.1 Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden im Winter

Maßnahme: Um eine Tötung von Vögeln zu verhindern, muss die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Fristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (zwischen 1. Oktober und 28. Februar) erfolgen. Gebäude dürfen während der Brut- und Aufzuchtzeit nur dann abgerissen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Vögel in ihnen brüten. Dies ist vor Beginn der Abrisszeiten zu kontrollieren.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Vögeln

6.1.2 Vogelfreundliche Außenfassaden

Maßnahme: Bei der Gestaltung der Außenfassaden ist auf eine vogelfreundliche Bauweise zu achten (SCHMID & al. 2012, LFU 2014). Dies beinhaltet die Vermeidung von großen Glasflächen, die eine Durchsicht ermöglichen oder die angrenzende Landschaft spiegeln. Maßnahmen sind beispielweise die Verwendung von halbtransparenten Materialien oder flächige Markierungen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Vögeln

6.1.3 Vogelfreundliche Gestaltung des Planungsgebiets

Maßnahme: Von einer Auslösung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Um den Verbotstatbestand soweit wie möglich auszuschließen, sollte ein möglichst großer Bereich des Planungsgebiets im Zuge der Neubebauung begrünt und mit Gehölzen bepflanzt werden. In die geplanten Gebäude sollten Niststeine integriert werden, um Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter zu schaffen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP oder Schwegler Fassaden-Einbaukasten 1HE).

Ziel: Aufwertung des Planungsgebiets als Lebensraum für Vögel

7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Planungsgebiet vorhanden sind potentiell geeignete Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Die potentiell für Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) geeigneten Habitatstrukturen liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, aber außerhalb des Eingriffsbereichs an der Pforzheimer Straße 3. Baumaßnahmen in diesem Bereich sind nicht geplant. Nordöstlich des Planungsgebiets, an der Fassade des „Zoo & Co.“ (Karlsruher Straße 10a), befindet sich eine Kolonie des Feldsperlings.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Neubebauung des Planungsgebiets keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt, sofern die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit eventuell betroffener Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgt.

Gebäude dürfen während der Brut- und Aufzuchtzeit nur dann abgerissen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Vögel in ihnen brüten. Dies ist vor Beginn der Abrisszeiten zu kontrollieren. Bei der Gestaltung der Außenfassaden ist auf eine vogelfreundliche Bauweise zu achten, z.B. durch die Vermeidung von großen Glasflächen.

Zur Aufwertung des Gebiets als Lebensraum für Vögel sollte ein möglichst großer Bereich des Planungsgebiets im Zuge der Neubebauung begrünt und mit Gehölzen bepflanzt werden. In die geplanten Gebäude sollten Niststeine integriert werden, um zusätzliche Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter zu schaffen.

Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird davon ausgegangen, dass Baumaßnahmen auf den Grundstücken der Karlsruher Straße 2-6 erfolgen. Eine Begehung des Grundstücks an der Pforzheimer Straße 3 war nicht möglich. Daher erfolgt für diesen Bereich keine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung. Baumaßnahmen auf dem Grundstück an der Pforzheimer Straße 3 erfordern weitere Untersuchungen und eine erneute artenschutzrechtliche Bewertung.

Auf der Grundlage durchgeführten Begehungen nicht abschließend beurteilt werden kann die Nutzung des Planungsgebiets durch Fledermäuse. Potentiell als Quartiere für Fledermäuse geeignete Strukturen sind sowohl im Planungsgebiet als auch im Gebäudekomplex an der Pforzheimer Straße 3 vorhanden. Ob diese von Fledermäusen genutzt werden, kann ohne vertiefte Untersuchungen nicht abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen eines separaten Gutachtens (FUßER 2021).

8 Literatur und Arbeitsgrundlagen

- FUßER 2021: BV Karlsruher Straße 2-6 – Fledermausgutachten. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der MMIG GmbH, 10 S.; Karlsruhe.
- GARNIEL A. & MIERWALD U. 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau. – 140 S.; Bonn.
- LFU [Bayerisches Landesamt für Umwelt] 2014: Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. – UmweltWissen - Natur. – 12 S.; Augsburg.
- SCHMID H., DOPPLER W., HEYNEN D. & RÖSSLER M. 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. – 57 S.; Sempach.